

«Mitbestimmen bei Temporeduktionen»

im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Wetzikon
(Website Stadt Wetzikon), veröffentlicht am 30. August 2024



FDP
Die Liberalen
Wetzikon

EDU+UDF
Eidgenössisch-Demokratische Union

Die unterzeichnenden Wetziker Stimmberechtigten stellen hiermit gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die dazugehörige Verordnung (VPR) sowie Art. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 17

Das Parlament ist zuständig für:

[...]

15. Anträge an die Kantonspolizei bezüglich signalisierter respektive markierter Temporeduktionen auf Gemeindestrassen, mit Ausnahme zeitlich befristeter Temporeduktionen (z.B. bei Baustellen, Veranstaltungen oder ausserordentlichen Ereignissen).

Begründung:

Nach heutigem Recht **befindet der Stadtrat abschliessend über die Einführung von Tempo-30-Zonen**, denn er kann dies in der Regel ohne Überschreitung seiner finanziellen Kompetenzen umsetzen. Weder das Parlament noch das Stimmvolk können darauf Einfluss nehmen. Auf dem Rechtsweg kann man sich zwar gegen einzelne bauliche Massnahmen, nicht aber gegen die vorgesehene Temporeduktion an sich wehren. In letzter Zeit **hat das Stimmvolk in verschiedenen Zürcher Gemeinden (so auch in Wetzikon) Tempo-30-Zonen abgelehnt**, wenn es sich dazu äussern konnte. Deshalb sind künftig **alle Vorlagen, die signalisierte respektive markierte Temporeduktionen beinhalten, dem Parlament als referendumsfähige Beschlüsse vorzulegen**, unabhängig von der Höhe der dafür benötigten Investitionen. Diese Bestimmung gilt für alle Gemeindestrassen der Stadt Wetzikon. Nur so lässt sich die **demokratische Teilhabe und Mitbestimmung** des Parlaments sowie des Stimmvolks sichern. Zudem bewirkt eine solche Ergänzung der Gemeindeordnung, dass Temporeduktionen nach Abwägung aller Vor- und Nachteile **mit Bedacht und Vernunft geplant** werden.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Wetzikon ZH unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Kanton: Zürich		Politische Gemeinde: Wetzikon			Kontrolle (leer lassen)
	Name und Vorname (eigenhändig, Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/ Monat/ Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	
1					
2					
3					
4					
5					

Ablauf der Sammelfrist: 28. Februar 2025

Initiativkomitee: Rolf Müri, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon, Zeno Schärer, Römerfeldstrasse 1, 8623 Wetzikon, Sven Zollinger, Dorfstrasse 87, 8620 Wetzikon, Stefan Schweingruber, Langfurrenstrasse 5b, 8623 Wetzikon, Urs Gerber, Mühlestrasse 28, 8623 Wetzikon

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in Wetzikon ausüben.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Amtsstempel:

Bitte den Original-Unterschriftenbogen (keine Kopie oder Scan) vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden, spätestens bis am 31. Januar 2025, an: Rolf Müri, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon.

Zusätzliche Bogen von www.svp-wetzikon.ch, www.fdp-wetzikon.ch, www.edu-zh.ch herunterladen.